

## § 14 KfzSTFPrV — Wiederholung der Prüfung

Kraftfahrzeug-Servicetechniker-Fortbildungsprüfungsverordnung

Stand: 30.09.2023 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Wer sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag des Zugangs des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung, zur Wiederholung der Prüfung anmeldet, darf nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholen, die in einer vorangegangenen Prüfung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurden. Ist mindestens eine der Prüfungsleistungen der fahrzeugbezogenen Arbeitsaufgabe mit weniger als 50 Punkten bewertet worden, so muss abweichend von Satz 1 die gesamte fahrzeugbezogene Arbeitsaufgabe sowie das Fachgespräch wiederholt werden. Ist das Fachgespräch mit weniger als 50 Punkten bewertet worden, so muss abweichend von Satz 1 das Fachgespräch sowie die gesamte fahrzeugbezogene Arbeitsaufgabe wiederholt werden. Ist mindestens eine der Prüfungsleistungen der system- und bauteilbezogenen Arbeitsaufgabe mit weniger als 50 Punkten bewertet worden, so muss abweichend von Satz 1 die gesamte system- und bauteilbezogene Arbeitsaufgabe wiederholt werden.

Zitiervorschlag: § 14 KfzSTFPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KfzSTFPrV/14>